

Bedingung für Parkhaus-Mietverträge

01. Der Parkhausbetreiber - nachfolgend Vermieter genannt- ist verpflichtet, es dem Mieter zu ermöglichen, sein Fahrzeug im Parkhaus abzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, den hierfür vereinbarten Mietzins zu zahlen.
02. Für das Parkhaus bzw. die eingestellten Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz. Lediglich Schäden die nachweislich durch das Parkhauspersonal verursacht wurden, sind versichert.
03. Der Vermieter ist verpflichtet, die Parkhausanlage ordnungsgemäß instand zu halten und deren ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.
04. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die eingestellten Fahrzeuge zu bewachen oder bewachen zu lassen.
05. Verletzten der Vermieter, seine leitenden Angestellten oder seine Erfüllungsgehilfen die Pflicht des Vermieters zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Instandhaltung der Parkhausanlage (vgl. Ziffer 3.) und/oder eine andere vertragswesentliche Pflicht und/oder eine sog. Kardinalpflicht haftet der Vermieter dem Mieter für den diesem hierdurch entstehenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
06. Weitergehende als die in Ziffer 5. genannten Ansprüche des Mieters - gleich aus welchen Rechtsgründen (z.B. aus Delikt, Verschulden bei Vertragsschluß usw.), insbesondere wegen Schäden, die nicht am Fahrzeug des Mieters entstanden sind (z.B. entgangenen Gewinn usw.) - sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen.
07. Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Geldes an.
08. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur ein ihm aus demselben Vertragsverhältnis zustehendes Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Gegenüber der Mietzinsforderung des Vermieters kann der Mieter nur mit einer ihm zustehenden unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.
09. Der vermietete Einstellplatz darf nur von dem Mieter und nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den er vermietet worden ist. Insbesondere ist eine Überlassung des Einstellplatzes oder die Abtretung der sich aus dem Parkhaus - Mietvertrag ergebenden Rechte des Mieters an Dritte ohne die zuvor einzuholende schriftliche Zustimmung des Vermieters hierzu nicht gestattet.
10. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen im Parkhaus weder abgestellt werden noch verbleiben.
11. Der Vermieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Mieter einen bestimmten Einstellplatz zuzuweisen. Ist der zugewiesene Platz besetzt, kann der Mieter beim Parkhauspersonal in Erfahrung bringen, auf welchem anderen Platz er sein Fahrzeug abstellen kann, Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den zugewiesenen Platz frei zu halten und/oder für den Mieter zu reservieren. Die Zuweisung kann von dem Vermieter jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen aufgehoben werden.
12. Der Mieter hat die im Parkhaus angebrachte Beschilderung, insbesondere die Verkehrszeichen und die sonstigen Benutzungsregelungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Der Mieter darf, gemäß dem Brandschutz, keine brennbaren Materialien im Parkhaus lagern oder für längere Zeit abstellen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend sowie die Hausordnung, die im Parkhaus an der Einfahrt und neben dem Treppenhaus ausgehängt sind.
13. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Schäden zu ersetzen, die von dem Mieter, seinen Angestellten und/oder sonstigen für ihn tätigen Gehilfen verursacht worden sind. Der Mieter ist dabei dafür verantwortlich daß er, seine Angestellten und seine Gehilfen sich entsprechend den im Parkhaus geltenden Benutzungsregelungen, insbesondere den Vorschriften der StVO und der Hausordnung verhalten.
14. Der Vermieter ist berechtigt, das eingestellte Fahrzeug aus dem Parkhaus zu entfernen, wenn hiervon Gefahren für das Parkhauspersonal, Benutzer des Parkhauses oder andere dort eingestellte Fahrzeuge ausgehen oder wenn das Fahrzeug den ordnungsgemäßen Betrieb der Parkhausanlage nicht nur unwesentlich behindert.
15. Der Parkhaus - Mietvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der schriftliche Eingang der Kündigung.
16. Der Mieter ist verpflichtet, die ihm bei Vertragsbeginn ausgehändigte Codekarte mit Ablauf der Kündigungsfrist an den Vermieter zurückzugeben. Verstößt der Mieter hiergegen, ist der Mieter bis zur Rückgabe der Codekarte verpflichtet, dem Vermieter den ihm entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens aber EUR 20.00 pro Tag zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe an den Vermieter zu zahlen.
17. Der Vermieter ist berechtigt, den Parkhaus - Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Vermieter ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter trotz Mahnung des Vermieters mit mehr als der Hälfte der von ihm nach dem Parkhaus - Mietvertrag zu leistenden Zahlungen in Rückstand gerät oder wenn der Mieter nachhaltig gegen die StVO bzw. die Hausordnung verstößt.
18. Haben mehrere Mieter gemeinsam einen Parkhaus - Mietvertrag abgeschlossen, müssen alle Mieter empfangsbedürftige Willenserklärungen des Vermieters sich gegenüber gelten lassen, wenn sie einem der Mieter zugegangen sind.
19. Dem Vermieter steht wegen seinen Forderungen aus dem Parkhaus - Mietvertrag gegenüber dem Mieter an dem von ihm in das Parkhaus eingebrachten Sachen, insbesondere dem eingestellten Fahrzeug ein Zurückbehaltungsrecht und ein gesetzliches Pfandrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu, aufgrund derer gegebenenfalls auch die Verwertung erfolgt.
20. Abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
21. Sofern der Mieter Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Vermieters Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Mietverhältnis ergeben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit der Gerichte.

Unterschrift des Kunden